<u>Beschluss</u>

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Beschwerde

der Frau

Beschwerdeführerin,

gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2010

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

durch die Verfassungsrichter

Präsident des Verfassungsgerichtshofs Dr. Bertrams,

Präsident des Oberlandesgerichts Riedel,

Präsidentin des Oberlandesgerichts Paulsen,

Rechtsanwalt Dr. Brand,

Professor Dr. Wieland und

Professorin Dr. Dauner-Lieb

am 7. Dezember 2010

gemäß § 19 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708)

- VerfGHG NRW -

einstimmig beschlossen:

Die Wahlprüfungsbeschwerde wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Die gemäß § 10 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz NRW zulässige Wahlprüfungsbeschwerde vom 26. Oktober 2010 ist offensichtlich unbegründet.

Der Landtag hat den Wahleinspruch der Beschwerdeführerin zu Recht als unzulässig zurückgewiesen. Nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NRW bedarf ein Wahlberechtigter zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Gültigkeit der Landtagswahl der vorherigen schriftlichen Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten. Die Beschwerdeführerin hat nicht die gebotene Zahl von Zustimmungserklärungen beigebracht. § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NRW ist mit höherrangigem Recht vereinbar (vgl. dazu bereits VerfGH NRW, Beschluss vom 12. Dezember 2000 – VerfGH 38/00 –).

Darüber hinaus fehlt es an der nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NRW gebotenen substanziierten Darlegung von Gründen für die Wahlanfechtung im Sinne von § 5 Wahlprüfungsgesetz NRW.

Dr. Bertrams	Riedel	Paulsen
Dr. Brand	Prof. Dr. Wieland	Prof. Dr. Dauner-Lieb